

# Nebentätigkeit - Wieviel darf ich als Künstler verdienen?

**Beitrag von „alias“ vom 3. Januar 2010 01:37**

Falls ich mich nicht sehr irre, muss man bei den Einnahmen 2 Arten differenzieren:

- a) nichtselbstständige Einnahmen - d.h. Einnahmen, die lohnähnlich sind und von einem "Arbeitgeber" für Dienste entrichtet werden. Hier gilt die Obergrenze und Ablieferungspflicht, weil als Gegenleistung von einer erklecklichen Anzahl geleisteter Arbeitsstunden ausgegangen wird. Damit wird unterstellt, dass nicht mehr die volle Arbeitskraft dem Dienstherrn gewidmet wird - was nicht sein darf. Daher die Ablieferungspflicht - denn solche Jobs sollen ja unattraktiv gemacht werden.
- b) Selbstständige Einnahmen aus freischaffender Tätigkeit. Hier hat man ein Bild gemalt, für das man 10 Euro oder auch 10.000 € bekommen hat - ein Buch geschrieben, das sich 10 Mal oder 10.000 Mal verkauft, ein Mietshaus geerbt, mit dessen Verwaltung man 100 € oder 10.000 € im Monat verdienen kann. Diese Einnahmen sind nicht gedeckelt und durch den Eigentumsschutz des Grundgesetzes vor dem Zugriff des Dienstherrn geschützt

Achtung! Dies ist keine rechtssichere Rechtsauskunft.

Ich nehme das mal so an - eine rechtsverbindliche Auskunft erhält man nur durch ein gewonnenes oder verlorenes Verwaltungsgerichtsverfahren. Mündliche Auskünfte von Vorgesetzten sind in diesem Zusammenhang nicht rechtsverbindlich. Da muss man sich alles schriftlich geben lassen - denn nur so entsteht ein Verwaltungsakt, gegen den man Einspruch einlegen kann.

## Zitat

*Original von Susannea*

Nachdem ich gerade alias Link gelesen habe, glaube ich langsam, die spinnen. Aber gut, da meine Nebenbeschäftigungen nie im öffentlichen Dienst sind, solls mir egal sien, denn dann darf ich verdienen, was ich will 😊

....!

Das ist so nicht richtig. Ausschlaggebend ist die zeitliche Belastung, die du für diese Einnahmen aufbringen musst. Es muss immer gewährleistet sein, dass du dich mit voller Kraft deiner Hauptbeschäftigung im Dienste des Staates widmen kannst.

Auch bei einer Selbständigen Tätigkeit darf es nicht sein, dass du im Monat 500 Bilder malst, die du für 10 Euro pro Stück verscherbelst und so auf Nebeneinnahmen von 5000 € kommst. Hier würde zu Recht unterstellt, dass du dann zu wenig Zeit für deine Haupttätigkeit hast. Andererseits schaffe ich - mit etwas Action-Painting auch 500 Bilder an einem Sonntag Nachmittag..  - das wäre dann problemlos zulässig.

Wie gesagt - letztlich klären kann das nur ein Verwaltungsrichter - falls man sich nicht mit dem Vorgesetzten einigen kann.